

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
KOM-Nr.:	COM(2022) 457 final; Ratsdok. 12413/22
BR-Drucksache:	514/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	StK
Zielsetzung:	Umfassende europäische Vorgaben und (Mindest-)Standards zur Harmonisierung des sog. „Binnenmarkts für Mediendienste“ unter Regulierung der Presse, des privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie digitaler Online-Medien (materiell sowie Aufsichtsstruktur).
Wesentlicher Inhalt:	Der ausschließlich auf Art. 114 AEUV gestützte Verordnungsvorschlag (der sog. „EMFA“) enthält teils sehr abstrakten „Kernprinzipien“ (insb. Kapitel II, Art. 3ff.), die teilweise über eine „Öffnungsklausel“ konkretisierenden mitgliedstaatlichen Regelungen zugänglich sind (vgl. Art. 1 Abs. 3 bzgl. Kapitel II und Kapitel III Abschnitt 5) . Der Verordnungsvorschlag erhebt den Anspruch, wesentliche Teile der Medien in Europa, einschließlich der Presse, des privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie digitaler Online-Medien, bezüglich ihrer Inhalte, Organisationsstruktur und Überwachung EU-weit zu regulieren. Er enthält Vorgaben zu Rechten und Pflichten von Rezipienten (Art. 3) und privaten wie öffentlich-rechtlichen „Mediendienstanbietern“ einschließlich deren Binnenstruktur (Art. 4ff.) sowie an die Organisation der mitgliedstaatlichen und europäischen Medienaufsicht (Art. 7ff.), deren Verfahren in Bezug auf „Mediendienste“ (Art. 20) und die Überwachung vielfaltsgefährdender Medienkonzentrationen (Art. 21-22), welche ausdrücklich unabhängig vom Wettbewerbs-/Fusionskontrollrecht sein soll (Art. 21

	<p>Abs. 1 UAbs. 2). Organisatorisch sollen gem. Art. 7 die nach Art. 30 AVMD-RL zuständigen Behörden, d.h. in Deutschland i.E. die Landesmedienanstalten und ggf. Vertreter der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für den Vollzug des EMFA zuständig sein, soweit nicht das „Europäische Gremium für Mediendienste“ zuständig ist. Das Gremium ist gem. Art. 10 wiederum aus Vertretern der nach Art. 30 AVMD-RL und der KOM zusammengesetzt und soll gem. Art. 27 zudem die ERGA nach der AVMD-RL ersetzen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Das Subsidiaritätsprinzip wird verletzt, da der EU nach den Europäischen Verträgen keine Regelungsbefugnis für die (Voll-)Harmonisierung insb. des öffentlichen und privaten Rundfunks zusteht. Diese Materie unterfällt der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 EUV, 167 Abs. 4 AEUV) – in Deutschland der Länder – und ist einer Harmonisierung über Art. 114 AEUV entzogen. Die vorgeschlagenen Regelungen gehen zudem teils in der Regelungsdichte über ein verhältnismäßiges Maß hinaus. Aufgrund dessen wurde ein von der Landesregierung SH unterstützter BR-Antrag zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge in den BR eingebracht und von den beteiligten BR-Ausschüssen zur Annahme empfohlen (siehe BR Drs. 514/1/22).</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Die 16 Länder sind gem. Art. 30, 70 GG gemeinschaftlich für die Gesetzgebung in Sachen Rundfunk, Telemedien und Presse zuständig. SH stellt gemeinsam mit BY und RP die Bundesratsbeauftragten für europäische Medienpolitik/audiovisuelle Medienregulierung (RAG AVM)</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) 25.11.2022 b) RAG AVM: seit 29.09.2022 fortlaufend; BJKS-Rat: Fortschrittsbericht: 29.11.2022; i.Ü. unbekannt c) RFK: Fortlaufend</p>